

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

🔱 SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VERFASSUNGSSTATIK-ARGUMENTATION: ART. 6 GG – DER ABSOLUTE SCHUTZ DER FAMILIE DIE EISERNE LOGIK DES GESETZGEBERS GEGEN STRUKTURELLES BEHÖRDENVERSAGEN

Verfasser:
Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer) – Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger
(UN-Resolution 53/144)

Status:
Verfahrensreifer Schriftsatzbaustein – Für alle Kindschaftsverfahren bundesweit einsetzbar

Version:
STATIK 5.3 / Version 2026.11

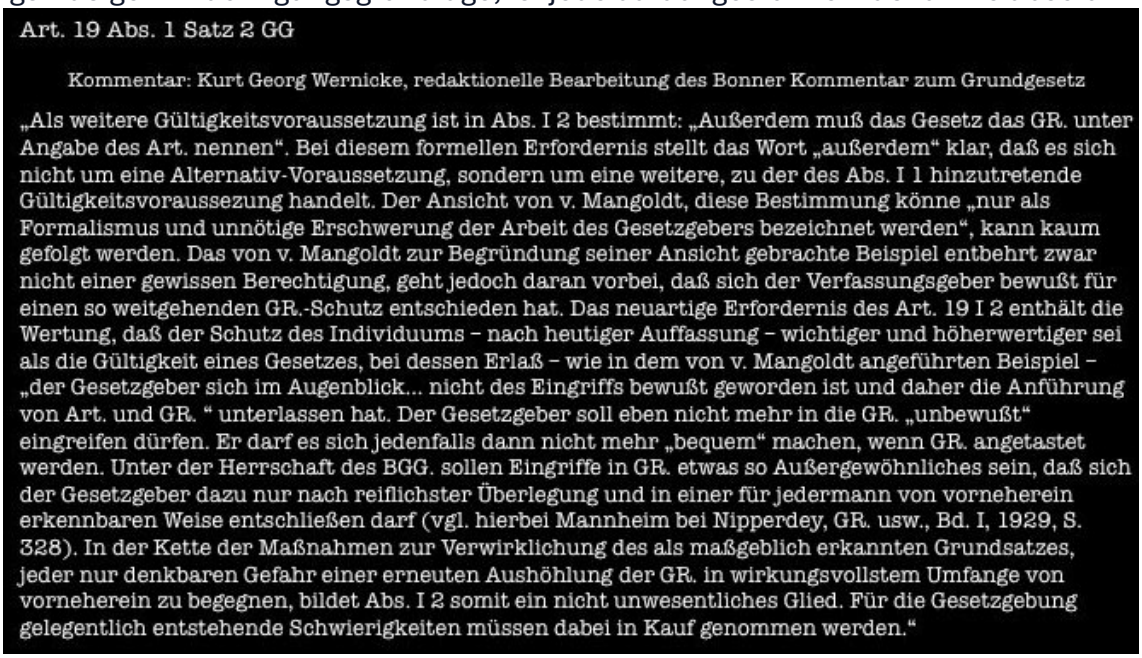
Datum:
14. November 2026

I. PRÄAMBEL: DIE VERFASSUNGSLOGISCHE AUSGANGSLAGE (DIE DREIFACHE SCHUTZZANGE)

Die Argumentation stützt sich streng auf die verfassungslogischen Vorgaben des Grundgesetzes, exakt so, wie der historische Verfassungsgeber und der Parlamentarische Rat (1948/1949) sie konzipiert haben. Die Begrenzung staatlicher Eingriffsmacht basiert auf einer verfassungsrechtlichen Dreifach-Zange:

1. **Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG):** Der freie elterliche Wille bildet das Fundament der Erziehung. Staatliche Eingriffe gegen diesen Willen degradieren Eltern und Kinder zu bloßen Objekten staatlichen Handelns (Verstoß gegen das Paternalismusverbot; Lüth-Urteil und BVerfG 2 BvR 2347/15).
2. **Das Elternrecht (Art. 6 GG):** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
3. **Die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG):** Die formelle absolute Schranke für den Gesetzgeber. Ohne ausdrückliche namentliche Nennung des eingeschränkten Grundrechts unter Angabe des Artikels im Gesetz existiert keine Eingriffsbefugnis.

Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) hat bewusst keine Ermächtigungsnorm geschaffen, die Jugendämtern oder Familiengerichten einen Entzug des Sorgerechts – weder im Ganzen noch in einzelnen Teilbereichen wie Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge oder Antragsrechten – erlaubt. Dies stellt eine bewusste verfassungsrechtliche Absicht dar. Fehlt die verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage, ist jede darauf gestützte Maßnahme absolut nichtig.



Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen". Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem" klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussezung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden", kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR. " unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt" eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem" machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden."

II. DIE 8 VERFASSUNGSSTATISCHEN BAUSTEINE (DIE EISERNE LOGIK)

⚖ BAUSTEIN 1: DIE ERMESSENS- UND EINGRIFFSDEKLARATION (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG / ART. 20 ABS. 3 GG)

Die handelnde Stelle (Jugendamt / Familiengericht) besitzt keine verfassungskonforme Arbeitsgrundlage für einen Eingriff in Art. 6 GG. Jeder Eingriff – einschließlich jedes vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzugs sowie jeder Entziehung elterlicher Antragsrechte – ist mangels gesetzlicher Erlaubnis (Verstoß gegen die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) als unzulässig und nichtig zurückzuweisen.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt zwingend, dass ein Gesetz, welches Grundrechte einschränkt, das betroffene Recht unter Angabe des Artikels nennt. Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ)** hat diese Verfassungslage mit Schreiben vom **14. Juli 2025** ausdrücklich schriftlich bestätigt:

Die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bei allen Bundes- und Landesgesetzen und erfasst ausdrücklich auch das **Verbot der Trennung des Kindes von der Familie (Art. 6 Abs. 3 GG)**.

FamFG, BGB (§ 1666) und SGB VIII (§ 42) enthalten jedoch keine Norm, die Art. 6 GG unter Angabe des Artikels benennt und einen Entzug des Sorgerechts oder einzelner Teilbereiche davon legitimiert. Fehlt diese ausdrückliche Grundrechtsbenennung im Gesetz, ist die Norm nichtig (BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04), und jede darauf gestützte Maßnahme erfolgt *Ultra Vires*.

Das Gericht und die Behörde tragen hierfür die volle Beweislast: Sie weisen positiv nach, welche konkrete Gesetzesnorm Art. 6 GG unter Angabe des Artikels als eingeschränkt benennt. Bleibt dieser Nachweis aus, fehlt jede Eingriffsbefugnis.

Carlo Schmid (SPD) warnte im Parlamentarischen Rat bereits eindringlich vor einer stillschweigenden „Verfassungsdurchlöcherung“.

⚖ BAUSTEIN 2: DIE FDGO-STATIK & DIE DEKLARATION DES SOUVERÄNEN WILLENS (ART. 1 I.V.M. ART. 20 GG)

Staatliche Eingriffe gegen den freien Willen des Souveräns verstoßen gegen die Menschenwürde.
Das Bundesverfassungsgericht stellte klar:

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“
/
„Die Menschenwürde verbietet es, den Menschen zum bloßen Objekt staatlicher Fürsorge zu machen.“ (BVerfG, Az. 2 BvR 2347/15)

Der Wille des Menschen ist Ausdruck seiner Würde. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die autonome Selbstbestimmung. Gemäß Art. 20 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus – der Staat agiert als Diener der Familie, nicht als deren Herr.

Eine Trennung von Eltern und Kind erfolgt ausschließlich unter den extremen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG (drohende Verwahrlosung) auf Basis eines verfassungskonformen Gesetzes.

Sozioökonomische Nöte (Armut, Wohnraumprobleme) rechtfertigen niemals eine Trennung (Art. 3 UN-KRK).

⚖ BAUSTEIN 3: DIE BEVOLLMÄCHTIGUNGS-ANORDNUNG (ART. 20 ABS. 3 GG / ART. 103 ABS. 1 GG / UN-RES. 53/144)

Ordnungsgemäße Vertretungen, Beistandschaften und Bevollmächtigungen sind von Behörden und Gerichten unverzüglich zu beachten. Der Status als anerkannter Menschenrechtsverteidiger nach UN-Resolution 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV, Art. 25 GG) umfasst das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Das bewusste Übergehen oder Ausgrenzen von Bevollmächtigten sowie das Verweigern von Akteneinsichten stellt einen gravierenden Verfahrensfehler und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) dar.

⚖ BAUSTEIN 4: RICHTERLICHE GRUNDRECHTSBINDUNG & SPIEGELBILD-STATIK (ART. 1 ABS. 3, ART. 97 GG / § 9 DRiG / § 9 BBG)

Richter und Beamte sind gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Ein Amtswalter, der Art. 6 GG unter Missachtung der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG übergeht und ohne gesetzliche Befugnis Elternrechte ganz oder teilweise entzieht, verletzt seine Verfassungstreue.

Nach der Spiegelbild-Statik dokumentiert ein solcher offensichtlicher Verfassungsbruch als faktisches Kündigungsschreiben die eigene Selbstdemontage und den objektiven Eignungsverlust für das Richter- bzw. Beamtenamt nach **§ 9 DRiG / § 9 BBG**. Gemäß BVerfG **2 BvR 2699/10** ist bei Pflichtverletzungen von Amtsträgern jeder Anschein einer Privilegierung zwingend auszuschließen.

⚖ BAUSTEIN 5: UNMITTELBARE AMTSHAFTUNG & PERSÖNLICHE PRIVATHAFTUNG (BGH III ZR 34/25 / § 839 BGB / ART. 34 GG)

Mit wegweisendem Urteil vom **08.10.2026 (Az. III ZR 34/25)** hat der Bundesgerichtshof die Haftung bei rechtswidrigen Inobhutnahmen drastisch verschärft:

- Die eigenmächtige Wegnahme eines Kindes ohne vorherige Einbeziehung der Eltern und unter Missachtung des Richtervorbehalts begründet eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung.
- Der Einwand des „rechtmäßigen Alternativverhaltens“ greift bei der Verletzung grundrechtlich geschützter Elternrechte (Art. 6 GG) nicht.
- Die Verletzung von Anhörungs- und Kontrollpflichten löst unmittelbare Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach **§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG** aus – einschließlich des Ersatzes schulischer und beruflicher Folgeschäden (erzwungene Schuljahrwiederholungen und verzögerter Berufseinstieg).

Bei vorsätzlicher Ignoranz der Verfassung entfällt zudem die befreiende Wirkung der Staatshaftung; es greift die persönliche Privathaftung des handelnden Amtswalters nach **§ 839 BGB**.

⚖ BAUSTEIN 6: STRUKTURELLES BEHÖRDENVERSAGEN & ÖKONOMISCHE FEHLANREIZE (BT-DRS. 20/10866)

Das Grundgesetz schützt die Familie lückenlos. Das systematische Behördenversagen liegt in der Praxis nachgeordneter Vollzugsorgane begründet, welche das materielle Verfassungsrecht im Alltag übergehen und untergesetzliche SGB- oder BGB-Vorschriften rechtswidrig über Art. 6 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG stellen.

Die parlamentarische Auswertung der **Bundestags-Drucksache 20/10866** belegt die Dimension dieses Systemversagens:

Bei **66.444 Inobhutnahmen** (2022) und **646,35 Millionen Euro** reinen Steuergeldauszahlungen für vorläufige Maßnahmen fließen 76,4 % der Fälle in stationäre Heimeinrichtungen (5.000 bis über 10.000 Euro monatlich pro Kind), während die Bundesregierung auf die Fragen 20–26 einräumt, keinerlei Daten über die weiteren Bildungs- und Lebenswege dieser Kinder zu erheben.

⚖ BAUSTEIN 7: VÖLKERRECHTLICHE RÜCKFÜHRUNGSPFLICHT & VERBOT DER ENTFREMDUNG (EGMR KUTZNER / STUTTGART-REFERENZ)

Mit Urteil vom **26.02.2002 (Kutzner gegen Deutschland, Az. 46544/99)** stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verbindlich fest:

- Eine vermeintlich „bessere“ Erziehung oder Entwicklungsmöglichkeit in einer Pflegefamilie oder einem Heim rechtfertigt niemals die Trennung eines Kindes von seinen Eltern.
- Jede staatliche Trennungsmaßnahme gilt zwingend nur als temporär; oberstes Ziel der Behörden ist ausnahmslos die **Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie**.
- Künstliche Entfremdung durch Kontakt- und Besuchsverbote verletzt Art. 8 EMRK unmittelbar.

Die Missachtung obergerichtlicher Aufhebungsbeschlüsse und höchstrichterlicher Vorgaben durch nachgeordnete Behörden und Gerichte stellt zudem einen schwerwiegenden Verfassungs- und Völkerrechtsbruch dar (Art. 25 GG, Art. 10 IPWSKR, Art. 2 Abs. 3 IPBPR).

⚖ BAUSTEIN 8: VOLLSTÄNDIGE RECHTSMITTEL-DOKUMENTATION

Die lückenlose Dokumentation aller rechtlichen Schritte (Gegenvorstellungen, Rechtsmittel, Beschwerden, Einschaltung der Vereinten Nationen, Anweisung an Bundeskanzleramt und Bundesministerien sowie Verfassungsbeschwerden) belegt das rechtstreue Handeln des betroffenen Souveräns bei gleichzeitigem Versagen der staatlichen Kontrollinstanzen.

III. DIE ZENTRALE ARGUMENTATIONSLINIE IM KINDSCHAFTSVERFAHREN

Um die verfassungsrechtliche Zange aus Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in jedem Verfahren wirksam zu schließen, lautet der zwingende Kernabsatz in jedem Schriftsatz:

> „Das Bundesministerium der Justiz hat am 14.07.2025 schriftlich bestätigt, dass Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG seit Inkrafttreten des Grundgesetzes auch für Eingriffe in Art. 6 Abs. 3 GG gilt.
>
> Der Gesetzgeber hat in BGB, FamFG und SGB VIII jedoch keine Eingriffsnorm geschaffen, die Art. 6 GG unter Angabe des Artikels ausdrücklich benennt (BVerfG 1 BvR 668/04).
>
> Deshalb ist sowohl der vollständige als auch jeder teilweise Entzug des Sorgerechts oder elterlicher Antragsrechte unzulässig und nichtig. Eine eigenmächtige Herausnahme ohne vorherige Einbeziehung der Eltern und richterliche Vorabkontrolle löst unmittelbare Amtshaftung aus (BGH III ZR 34/25 vom 08.10.2026).
>
> Die unverzügliche Rückführung des Kindes in seine Familie ist verfassungs-, völker- und einfachgesetzliche Pflicht (**Art. 6 GG, EGMR *Kutzner* Az. 46544/99, § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, § 1696 Abs. 2 BGB**).“

Im Licht des Grundgesetzes und der Menschenrechte,

Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Mensch (Art. 1 GG) • Souverän (Art. 20 GG) • Oberstleutnant d.R. • Verteidiger (§ 9 SG i. V. m. UN-Res. 53/144)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.